

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – GKV-FinStG)**

Stand: 30-06-2022

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – GKV-FinStG).

Artikel 3 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17b

Bisher werden über das Pflegebudget Pflegefachpersonen („Pflegefachkräfte“) und Pflegeassistent*innen („Pflegehilfskräfte“) in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen im Krankenhaus refinanziert. Zudem können unter bestimmten Umständen und bis zu einer bestimmten Höhe „sonstige Berufe“ und Personen ohne Berufsabschluss gemäß Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2022 refinanziert werden. Darüberhinausgehendes Personal aus den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“, das im Jahr 2022 über den Jahresdurchschnitt 2018 beschäftigt wird, kann demnach bei den pflegeentlastenden Maßnahmen in Höhe der hierdurch eingesparten Pflegepersonalkosten Berücksichtigung finden.

Unter „sonstige Berufe“ zählen dabei auch hochqualifizierte Berufe wie etwa Physio- und Ergotherapeuten, Psychologen und Psychotherapeuten oder Logopäden – dieses Personal wird üblicherweise über die Kalkulation des InEK in den DRGs berücksichtigt.

Ebenso zählen Hebammen und Entbindungspfleger zu diesen sogenannten „sonstigen Berufen“, deren Personalkosten gemäß aktueller Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung mit dem Pflegebudget abgezahlt werden. Zu beachten ist, dass Hebammen und Entbindungspfleger gemeinsam mit Pflegefachpersonen „Fachkräfte“ für die der Geburtshilfe zugeschriebenen Stationen darstellen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun geregelt werden, dass ab 1. Januar 2024 „in der eindeutigen, bundeseinheitlichen Definition der ausgliedernden Pflegepersonalkosten nach § 17b KHG Absatz 4 Satz 2 ausschließlich das Pflegepersonal und die Pflegepersonalkosten der in Satz 3 aufgeführten Berufsgruppen zu berücksichtigen sind“. Dazu sollen Pflegefachpersonen („Pflegefachkräfte“ mit der Erlaubnis zum Führen einer Berufserlaubnis nach den Pflegeberufegesetzen) und Pflegeassistent*innen („Pflegehilfskräfte“), zu denen neben Personen mit landesrechtlich geregelter Assistenz- oder Helferausbildung auch Medizinische Fachangestellte, Anästhesietechnische Assistent*innen und Notfallsanitäter*innen zählen.

Demnach werden Hebammen und Entbindungspfleger nicht mehr über das Pflegebudget finanziert.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt grundsätzlich die Intention, durch eine klare Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten im neuen Absatz 4a die Verhandlungen des Pflegebudgets ab dem Jahr 2024 zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Es soll vorgegeben werden, dass ab 2024 nur noch die Pflegepersonalkosten qualifizierter Pflegekräfte, die in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen eingesetzt sind, im Pflegebudget berücksichtigt werden können. Damit fällt die Berücksichtigung des Personenkreises in den Rubriken „Sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ gemäß Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2022 weg.

Zu beachten ist, dass Hebammen und Entbindungspfleger gemeinsam mit Pflegefachpersonen „Fachkräfte“ für die der Geburtshilfe zugeschriebenen Stationen darstellen. Somit sind aus fachlicher Sicht unbedingt auch Hebammen und Entbindungspfleger für die unmittelbare Patientenversorgung in der Geburtshilfe zu den „Pflegefachkräften“ im Sinne der Definition zu § 17b Absatz 4a zu zählen und entsprechend für das Pflegebudget zu berücksichtigen.

Die bisherige Praxis der Auslegung und dann der Begrenzung des Einsatzes von „Sonstigen Berufen“ und „ohne Berufsabschluss“ als sogenannte „pflegeentlastende Maßnahmen“, hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Pflegefachpersonen und Pflegeassistent*innen Maßnahmen und Tätigkeiten durchzuführen hatten, die aus pflegefachlicher Sicht nicht in ihren Aufgabenbereich fallen.

Hier stellt sich aus Sicht des DPR die grundsätzliche Frage, wer für den Bereich Pflegedienst der Krankenhäuser definiert, was pflegerische Aufgaben sind. Bestimmte Reinigungs- und Servicetätigkeiten fallen aus fachlicher und wirtschaftlicher Perspektive sicher nicht in den Aufgabenbereich von Pflegefachpersonen und Pflegeassistent*innen. Mit Blick auf die Praxis der vergangenen Jahre erwartet der DPR hier eine Klarstellung. In diesem Zusammenhang regt der DPR die Etablierung eines Instituts für die Personalbemessung in der Pflege („InPeP“) an, dass künftig die primären Aufgaben der Pflegefachpersonen in Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen definieren muss.

Es ist zu prüfen, inwieweit die künftige Berücksichtigung des aktuell eingesetzten Servicepersonals auf den Stationen über die Kalkulation des InEK in den DRGs so erfolgen kann, dass eine Verlagerung von Reinigungs- und Servicetätigkeiten an qualifizierte Pflegepersonen unterbleibt. Denn es ist zu befürchten, dass die Ausgliederung von Personen aus dem Pflegebudget, die solche Tätigkeiten durchführen, dazu führt, dass Pflegefachpersonen wieder mehr Tätigkeiten übernehmen müssen, die nicht zu ihren Aufgaben gehören.

Änderungsvorschlag

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren erwartet der DPR eine Klarstellung vom Gesetzgeber, dass bestimmte Reinigungs- und Servicetätigkeiten nicht in den Aufgabenbereich von Pflegefachpersonen und Pflegeassistent*innen gehören. Zudem sind auch Hebammen und Entbindungspfleger für die unmittelbare Patientenversorgung in der Geburtshilfe zu den „Pflegefachkräften“ im Sinne der Definition zu § 17b Absatz 4a zu zählen.

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Instituts mit pflegewissenschaftlicher Expertise könnte einen entscheidenden Beitrag zur Klärung und Definition der pflegerischen Aufgaben liefern.

Berlin, 12.07.2022

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de